

Stellungnahme der VG WORT zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – BT-Drucksache 18/7223

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2016

Die VG WORT nimmt zu dem Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) wie folgt Stellung:

1. Verlegerbeteiligung

In Deutschland werden in vier Verwertungsgesellschaften – GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition – Autoren und Verleger an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung. Allerdings findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs der Hinweis, dass die „derzeit beim Bundesgerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Frage, ob Verleger als Rechtsinhaber an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den Rechten zu beteiligen sind“ unberührt bleiben soll.¹ Diese Formulierung ist missverständlich, weil sie den Eindruck erweckt, dass offen bleiben soll, ob Verleger überhaupt Rechtsinhaber im Sinne des § 5 VGG-E sein können. Nach entsprechendem Hinweis des Bundesrats² hat mittlerweile die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung deutlich gemacht, dass auch Verleger unter die Definition des § 5 VGG-E fallen können.³

Offen sind damit aber weiterhin zwei Fragen, die in den in der Gesetzesbegründung erwähnten Verfahren beim BGH und EuGH eine Rolle spielen:

- Dürfen Verwertungsgesellschaften bei verlegten Werken Ausschüttungen an Urheber und Verlage vornehmen, ohne dass es darauf ankommt, wer das Recht „als erster“ bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat (unter a)?
- Dürfen Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen überhaupt beteiligt werden (unter b)?

Der Verfahrensstand in den gerichtlichen Verfahren ist dabei wie folgt: Nachdem der BGH in der Sache Vogel ./ VG WORT das Verfahren zunächst ausgesetzt hatte, um die Entschei-

¹ Begründung, S. 78.

² BR-Drucksache 634/15.

³ BT-Drucksache 18/7453.

dung des EuGH in der Sache Hewlett Packard ./ Reprobel abzuwarten, wurde das Verfahren mittlerweile wieder aufgenommen; die mündliche Verhandlung findet am 10. März 2016 statt. Wann der BGH eine Entscheidung verkünden wird, ist offen. Der EuGH hat in der Sache Hewlett Packard ./ Reprobel sein Urteil am 12. November 2015 veröffentlicht.⁴

a) Ausschüttung entsprechend Rechtseinbringung

Die zeitliche Priorität der Rechtseinbringung spielte in dem Verfahren Vogel ./ VG WORT in den unteren Instanzen die entscheidende Rolle. LG München I und OLG München haben die Auffassung vertreten, dass an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften nur beteiligt werden darf, wer das Recht oder den Vergütungsanspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.⁵ Da dies der Urheber oder der Verleger sein kann, würde der Ansatz der beiden Gerichte einer gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten in einer Verwertungsgesellschaft unmittelbar zuwiderlaufen. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz. § 34 Abs. 1 S. 3 des jüngst veröffentlichten Referentenentwurfs für ein Verwertungsgesellschaftengesetz in Österreich sieht ausdrücklich vor, dass die Verteilung unabhängig davon erfolgen kann, „wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat“. ⁶

b) Beteiligung von Verlagen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Diese Frage war – soweit es um die Vergütung für Privatkopien und reprografische Vervielfältigungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EG geht – Gegenstand der EuGH-Entscheidung. Die Entscheidung betrifft nur die Rechtslage in Belgien. Auch in Deutschland ist aber eine Verlegerbeteiligung seit Jahrzehnten bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften vorgesehen und sollte durch die Änderung des § 63a Satz 2 UrhG im Jahr 2008 ausdrücklich gesetzlich bestätigt werden. Ein Ausschluss der Verleger von den Einnahmen wäre nach wie vor in keiner Weise gerechtfertigt und verfassungsrechtlich sehr problematisch, weil gerade auch Verleger einen Nachteil dadurch erleiden, dass ihre Werke aufgrund von Schrankenbestimmungen, insbesondere der Privatkopie und Reprografie, genutzt werden.⁷ Die EuGH-Entscheidung wird in der juristischen Literatur unterschiedlich interpretiert; nach zutreffender Auffassung schließt sie eine Verlegerbeteiligung an den genannten Vergütungsansprüchen nicht

⁴ EuGH ZUM 2016, 152.

⁵ LG München ZUM-RD 2012, 410 ; OLG München ZUM 2014, 52.

⁶ § 34 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs sieht vor: *„Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“*

⁷ So auch die Stellungnahme des Bundesrats zum VGG-E (BR-Drucksache 634/15) und die Resolution des Deutschen Kulturrats v. 10. Dezember 2015 „Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen“ .

aus.⁸ Vielmehr verbleibt Spielraum für den nationalen Gesetzgeber. Dieser sollte unverzüglich – im Zusammenhang mit der Verabschiedung des VGG – genutzt werden. Daneben muss auch eine Klarstellung auf EU-Ebene weiter verfolgt werden. Nur auf eine europäische Lösung zu warten, dauert aber für die betroffenen Verwertungsgesellschaften deutlich zu lange. Bei der VG WORT werden vor dem Hintergrund der unsicheren Rechtslage – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Ausschüttungen mehr an Verlage vorgenommen; bei den Verlagen fehlen sie empfindlich. Daneben müssen etwaige Rückzahlungsansprüche gegenüber den Verlagen für bereits vorgenommene Ausschüttungen gesichert werden, um keine Verjährung eintreten zu lassen. Das hat gegen Ende des Jahres 2015 dazu geführt, dass die VG WORT von ihren eigenen Wahrnehmungsberechtigten Verjährungsverzichtserklärungen einholen und ggf. Mahnbescheide beantragen musste. Die Verlage wiederum müssen insoweit Rückstellungen bilden. Ferner wurden auch bei der VG WORT im erheblichen Umfang Rückstellungen gebildet, die für Ausschüttungen nicht zur Verfügung stehen. Die Rechtslage muss deshalb – unabhängig von dem weiterhin offenen Ausgang des BGH-Verfahrens – schnellstmöglich geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 27 Abs. 2 VGG-E wie folgt zu formulieren:

„Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche an verlegten Werken für Urheber und Verleger gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für diese Werke nach angemessenen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen. Soweit die Einnahmen auf Vergütungen nach §§ 54, 54c des Urheberrechtsgesetzes beruhen, wird durch die Beteiligungssätze zugleich der gerechte Ausgleich der Urheber nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EG bestimmt.“

2. Sicherheitsleistung

Der Regierungsentwurf sieht erfreulicherweise Verbesserungen für die Durchsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung vor. Hervorzuheben sind hier insbesondere das selbständige Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung (§ 93 VGG-E) sowie die Möglichkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle (§ 107 VGG-E). Die Regelung der Sicherheitsleistung sollte allerdings dahin gehend geändert werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft stets eine

⁸ Vgl. bspw. *Kraßer* GRUR 2016, 129; aA bspw. v. Ungern-Sternberg GRUR 2016, 38.

Sicherheitsleistung anzuordnen hat und eine derartige Anordnung nicht lediglich in ihrem Ermessen steht. Damit würden zwingend auch die in der Begründung des Regierungsentwurfs aufgenommenen – besonders problematischen – Hinweise zur Ermessensausübung entfallen.⁹ Das gilt vor allem für die Vorgabe, wonach es eine Rolle spielen soll, dass „die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“. Diese Voraussetzung würde in der Praxis dazu führen, dass eine Sicherheitsleistung nur noch ganz ausnahmsweise angeordnet werden könnte. Der besonderen Situation bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütungsansprüche würde damit nicht mehr hinreichend Rechnung getragen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 107 Abs. 1 VGG-E wie folgt zu fassen:

„In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien ordnet die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft an, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat.“

3. Schriftform bei Wahrnehmungsverträgen

Wahrnehmungsverträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften sehen in der Regel auch eine Rechtsübertragung für zukünftige Werke vor. § 40 Abs. 1 des geltenden UrhG bestimmt generell, dass ein Vertrag über künftige Werke der schriftlichen Form (§ 126 BGB) bedarf. Diese Bestimmung ist wegen der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und aufgrund der staatlichen Aufsicht im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht erforderlich. Es kommt hinzu, dass VG-Richtlinie und VGG-E sehr stark auf elektronische Kommunikation abstellen und dies – nicht zuletzt mit Blick auf die Verwaltungskosten – auch sinnvoll ist. Bei Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesellschaften sollte deshalb auf das Schriftformerfordernis verzichtet und lediglich Textform im Sinne des § 126b BGB vorgesehen werden. Hierdurch könnten in ganz erheblichen Umfang Verwaltungskosten gespart werden.

§ 10 VGG-E sollte deshalb um einen neuen Satz 2 ergänzt werden:

„Für die vertragliche Vereinbarung ist, auch soweit Rechte für künftige Werke eingeräumt werden, Textform ausreichend.“

⁹ Begründung, S. 109.

4. Elektronische Mitgliederversammlung

§ 19 Abs. 3 VGG-E sieht vor, dass bestimmte Mitgliedschaftsrechte elektronisch ausgeübt werden können. Diese Vorschrift ist organisatorisch und kostenmäßig in hohem Maße problematisch. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass elektronische Beteiligungsverfahren technisch bisher sehr störanfällig sind und manipuliert werden können.

§ 19 Abs. 3 Satz 1 VGG-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Die Verwertungsgesellschaft regelt in ihrem Statut die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, soweit bewährte technische Systeme zur Verfügung stehen, die eine hinreichende Sicherheit gegen Manipulation gewährleisten.“

5. Vertretung in der Mitgliederversammlung

Problematisch ist ferner § 19 Abs. 4 VGG-E, wonach weitgehende Vertretungsmöglichkeiten der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorgeschrieben werden. Hier sollte es den Verwertungsgesellschaften in ihren Satzungen erlaubt werden, die Vertretungsmöglichkeiten sachgerecht – und zugeschnitten auf die jeweilige Struktur der einzelnen Gesellschaft – zu beschränken. Die Satzung der VG WORT sieht beispielsweise vor, dass ein Mitglied nur durch ein Mitglied vertreten werden kann und darüber hinaus die Vertretungsmöglichkeit auf zwei Mitglieder beschränkt ist. Derartige Regelungen haben sich in der Praxis sehr bewährt.

§ 19 Abs. 4 Satz 2 VGG-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Die Verwertungsgesellschaft kann in ihrem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken sowie vorsehen, dass eine Vertretung nur durch ein anderes Mitglied derselben Kategorie von Mitgliedern zulässig ist.“

6. Gesamtverträge

§ 35 Abs. 2 VGG-E sieht eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften vor, auf Verlangen einer Nutzervereinigung gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen. Diese Regelung ist durch die VG-Richtlinie nicht vorgegeben und stellt einen deutlichen Eingriff in

die Vertragsfreiheit der Verwertungsgesellschaften dar. Zumindest muss deshalb sichergestellt werden, dass ein solcher „Kooperationszwang“ auf Seiten der Verwertungsgesellschaften keine Anwendung findet, wenn es dafür sachliche Gründe gibt.

Es wird vorgeschlagen, § 35 Abs. 2 Satz 1 VGG-E wie folgt zu formulieren:

„Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn es besteht ein Grund, der die Ablehnung des gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt.“

§ 35 Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden. Der Vorschlag entspricht damit der ursprünglichen Regelung im Referentenentwurf.

München, 15. Februar 2016

Dr. Robert Staats